

9. Juni 2022

## Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen  
0831-0001#2022/0001-  
0901 9524  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
13.05.2022

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Hans-Peter Bollinger  
hans-peter.bollinger@bm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2031  
06131 16-172031

## Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte

ich bestätige den Empfang Ihrer E-Mail-Eingabe vom 13.05.2022 nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie weitergehende Auskünfte zur Sozialarbeit an rheinland-pfälzischen Schulen für die Jahre 2020 und 2022 begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die von Ihnen erfragten Informationen stehen im OPAL-System (Offenes Parlamentarisches Auskunftssystem des Landtags) als Antworten öffentlich zur Verfügung.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 LTranspG verweise ich auf die veröffentlichten Antworten. Die Informationen für das Jahr 2020 sind veröffentlicht unter <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/13882-17.pdf>

Die Informationen für das Jahr 2022 sind veröffentlicht unter <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/2900-18.pdf>

Beide Dateien hängen dieser Nachricht an.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an [poststelle@bm.rlp.de](mailto:poststelle@bm.rlp.de) erhoben werden.

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

